

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007

A. Problem und Ziel

Verlässlichkeit und Sicherheit der Renten und die finanzielle Stabilität der Rentenfinanzen sind Leitlinien der Rentenpolitik der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen. Ein wesentliches Ziel ist es in diesem Zusammenhang, den Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2009 nicht über die Marke von 19,9 Prozent steigen zu lassen.

Der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nach der geltenden Rechtslage so anzuheben, dass die Mindestnachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende 0,2 Monatsausgaben erreicht. Um diese gesetzliche Verpflichtung einzuhalten, wäre der Beitragssatz für das Jahr 2007 auf 19,7 Prozent anzuheben. Dies hätte allerdings zur Folge, dass der Beitragssatz nach derzeitiger Einschätzung bereits für das Jahr 2008 19,9 Prozent übersteigen würde und bei 20,1 Prozent festgelegt werden müsste. Um bei einem Beitragssatz von 19,7 Prozent im Jahr 2007 auch im Jahr 2008 das Ziel einzuhalten, den Beitragssatz nicht über die Marke von 19,9 Prozent steigen zu lassen, bedürfte es dann erheblicher zusätzlicher Finanzmittel. Wird der Beitragssatz hingegen bereits für das Jahr 2007 auf 19,9 Prozent festgesetzt, ergibt sich zum Jahresende 2007 eine höhere Nachhaltigkeitsrücklage, so dass nach den derzeitigen Annahmen der Beitragssatz von 19,9 Prozent auch ohne zusätzlichen Finanzierungsbedarf in den darauf folgenden Jahren gehalten werden kann.

Das Ziel, den Beitragssatz für 2007 auf den höheren Wert von 19,9 Prozent festzusetzen, kann nicht durch Rechtsverordnung realisiert werden. Die Bundesregierung ist als Ordnungsgeberin an die Vorgaben des Gesetzes gebunden und müsste den Beitragssatz für das Jahr 2007 auf den rechnerischen Wert von 19,7 Prozent festsetzen.

Als Folge der Beitragssatzänderung sind auch die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte gesetzlich festzusetzen, da sie auf der Grundlage des Beitragssatzes von 19,9 Prozent nicht mehr rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2006 im Wege einer Verordnung bestimmt werden können.

B. Lösung

Gesetzliche Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung auf 19,9 Prozent ab 1. Januar 2007.

Gesetzliche Festlegung der Beiträge und der sich daraus ableitenden Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Anhebung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von gegenwärtig 19,5 Prozent auf 19,9 Prozent ergeben sich Beitragsmehreinnahmen im Jahr 2007 in Höhe von 3,4 Mrd. Euro. In der knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Anhebung des Beitragssatzes von gegenwärtig 25,9 Prozent auf 26,4 Prozent Mehreinnahmen im Jahr 2007 in Höhe von rd. 0,04 Mrd. Euro.

Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich für die Beiträge ihrer Tarifbeschäftigten im Jahr 2007 in Höhe von knapp 0,2 Mrd. Euro (14 Mio. Euro beim Bund und 162 Mio. Euro bei Ländern und Gemeinden).

Ferner wird der Bund im Jahr 2007 durch einen höheren allgemeinen Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung um 0,7 Mrd. Euro und durch höhere Beiträge für Kindererziehung um 0,2 Mrd. Euro belastet.

Durch die Defizithaftung des Bundes nach § 215 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der knappschaftlichen Rentenversicherung reduziert sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 2006 durch diesen Beitragssatzanstieg um rd. 0,06 Mrd. Euro.

Ohne diesen Gesetzentwurf müsste der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung nach geltendem Recht durch eine Beitragssatzverordnung nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2007 auf 19,7 Prozent angehoben werden. Für den Mittelfristzeitraum nach 2007 (Jahre 2008 bis 2010) würde sich dann auf der Grundlage der aktuellen Finanzschätzung ein Beitragssatz von 20,1 Prozent ergeben. Mit dem in diesem Gesetzentwurf festgesetzten Beitragssatz von 19,9 Prozent für das Jahr 2007 ergibt sich dagegen auch für die Jahre 2008 bis 2010 ein Beitragssatz von 19,9 Prozent.

Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes in den Jahren 2008 bis 2010 werden Beitragszahler und Bundeshaushalt entlastet und die Belastungswirkung durch die Beitragssatzanhebung im Jahr 2007 überkompensiert.

Durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 199 Euro auf 204 Euro im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 168 Euro auf 176 Euro im Beitrittsgebiet entstehen bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahr 2007 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 17 Mio. Euro. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse höhere Ausgaben um rd. 3 Mio. Euro.

Für den Bund entstehen aufgrund der Defizitdeckung (§ 78 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) entsprechend des Saldos von zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben Minderausgaben in der Höhe von 14 Mio. Euro, die sich im Schätzrahmen des Haushaltsansatzes bewegen.

2. Vollzugsaufwand

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen nur geringfügige Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Im Jahr 2007 steigen die Personalkosten der Unternehmen im Umfang des Arbeitgeberanteils der Beitragsmehreinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes in den Jahren 2008 bis 2010 werden zusätzliche Personalkosten durch den sonst erforderlichen Beitragssatzanstieg vermieden und so der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2007 überkompensiert.

Insgesamt sind geringfügige Auswirkungen auf das Preisniveau nicht auszuschließen.

F. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2007 (Beitragssatzgesetz 2007 – BSG 2007)

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2007 in der allgemeinen Rentenversicherung 19,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 Prozent.

Artikel 2

Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für 2007 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2007 – BGL 2007)

§ 1

Beitrag in der Alterssicherung
der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2007 monatlich 204 Euro.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2007 monatlich 176 Euro.

§ 2

Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	122 Euro
8 221 – 8 740 Euro	114 Euro
8 741 – 9 260 Euro	106 Euro
9 261 – 9 780 Euro	98 Euro
9 781 – 10 300 Euro	90 Euro
10 301 – 10 820 Euro	82 Euro
10 821 – 11 340 Euro	73 Euro
11 341 – 11 860 Euro	65 Euro
11 861 – 12 380 Euro	57 Euro
12 381 – 12 900 Euro	49 Euro
12 901 – 13 420 Euro	41 Euro
13 421 – 13 940 Euro	33 Euro
13 941 – 14 460 Euro	24 Euro
14 461 – 14 980 Euro	16 Euro
14 981 – 15 500 Euro	8 Euro.

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	106 Euro
8 221 – 8 740 Euro	99 Euro
8 741 – 9 260 Euro	92 Euro
9 261 – 9 780 Euro	84 Euro
9 781 – 10 300 Euro	77 Euro
10 301 – 10 820 Euro	70 Euro
10 821 – 11 340 Euro	63 Euro
11 341 – 11 860 Euro	56 Euro
11 861 – 12 380 Euro	49 Euro
12 381 – 12 900 Euro	42 Euro
12 901 – 13 420 Euro	35 Euro
13 421 – 13 940 Euro	28 Euro
13 941 – 14 460 Euro	21 Euro
14 461 – 14 980 Euro	14 Euro
14 981 – 15 500 Euro	7 Euro.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Beitragssatzgesetz 2007 wird die Höhe des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Zeit ab dem 1. Januar 2007 bestimmt.

Verlässlichkeit und Sicherheit der Renten und die finanzielle Stabilität der Rentenfinanzen sind Leitlinien der Rentenpolitik der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen. Ein wesentliches Ziel ist es in diesem Zusammenhang, den Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2009 nicht über die Marke von 19,9 Prozent steigen zu lassen.

Bis zur Oktober-Schätzung 2006 musste davon ausgegangen werden, dass der Beitragssatz zum 1. Januar 2007 durch Rechtsverordnung auf 19,9 Prozent anzuheben ist, um die Einhaltung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben zum Jahresende 2007 sicherzustellen. Diese Erwartungshaltung liegt auch der Koalitionsvereinbarung vom November 2005 zugrunde, die eine Anhebung des Beitragssatzes zum 1. Januar 2007 auf 19,9 Prozent vorsieht. Angesichts der über den Erwartungen liegenden Beitragseinnahmen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2006 und vor dem Hintergrund aktualisierter Wirtschaftsannahmen hat sich jedoch gezeigt, dass hierzu bereits ein Beitragssatz von 19,7 Prozent ausreichen würde.

Bei einem Beitragssatz von 19,7 Prozent würde die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahresverlauf 2007 von gut 0,5 Monatsausgaben Ende 2006 auf knapp über 0,2 Monatsausgaben Ende 2007 abgebaut. Dies wiederum hätte zur Folge, dass nach den aktuellen Annahmen entweder der Beitragssatz für das Jahr 2008 auf 20,1 Prozent angehoben werden müsste oder es erheblicher zusätzlicher Finanzmittel bedürfte, um einen Beitragssatz von 19,9 Prozent auch im Jahr 2008 einzuhalten.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verstetigungsregelung, die eine Senkung des Beitragssatzes erst bei einem Erreichen der oberen Grenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben zulässt, bliebe der Beitragssatz mittelfristig im Zeitraum 2008 bis 2010 bei 20,1 Prozent bestehen.

Wird der Beitragssatz hingegen bereits für das Jahr 2007 auf 19,9 Prozent festgesetzt, kann dieser Beitragssatz nach den derzeitigen Annahmen mittelfristig auch ohne zusätzlichen Finanzierungsbedarf gehalten und ohne weiteres gesetzgeberisches Zutun ein Beitragssatz von 20,1 Prozent im Zeitraum 2008 bis 2010 vermieden werden. Das vorliegende Gesetz schafft daher im Sinne einer nachhaltigen Rentenpolitik die Grundlage dafür, dass – ohne Zuweisung weiterer Bundesmittel an die Rentenversicherung für das Jahr 2008 – mittelfristig ein Beitragssatz eingehalten werden kann, der unter der gesetzlichen Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent liegt.

Mit dem Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2007 werden die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspek-

trums der Alterssicherung der Landwirte und die aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2007 bestimmt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung im Bereich der Sozialversicherung stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Beitragssatzgesetz 2007)

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird für das Jahr 2007 auf 19,9 Prozent festgesetzt. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der allgemeinen Rentenversicherung ändert; er beträgt ab dem 1. Januar 2007 26,4 Prozent.

Zu Artikel 2 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2007 – BGL 2007)

Zu § 1

In Absatz 1 wird der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte entsprechend §§ 68, 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bestimmt.

In Absatz 2 wird – entsprechend dem niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern – der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern bestimmt. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird (§ 114 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte).

Zu § 2

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 2007 in § 1 festgesetzte Beitrag in Höhe von 204 Euro und der Beitrag (Ost) in Höhe von 176 Euro. Nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 8 220 Euro der Zuschuss zum Beitrag 60 Prozent des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 520 Euro, um die das jährliche Einkommen 7 701 Euro übersteigt, wird der Zuschuss zum Beitrag um jeweils 4 Prozent des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuss wird anschließend auf volle Euro gerundet.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Januar 2007.

C. Finanzieller Teil

I. Gesetzliche Rentenversicherung

Durch die Anhebung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von gegenwärtig 19,5 Prozent auf 19,9 Prozent ergeben sich Beitragsmehreinnahmen im Jahr 2007 in Höhe von 3,4 Mrd. Euro. In der knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Anhebung des Beitragssatzes von gegenwärtig 25,9 Prozent auf 26,4 Prozent Mehreinnahmen im Jahr 2007 in Höhe von rd. 0,04 Mrd. Euro.

Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich für die Beiträge ihrer Tarifbeschäftigten im Jahr 2007 in Höhe von 0,2 Mrd. Euro (14 Mio. Euro beim Bund und 162 Mio. Euro bei Ländern und Gemeinden).

Ferner wird der Bund im Jahr 2007 durch einen höheren allgemeinen Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung um 0,7 Mrd. Euro und durch höhere Beiträge für Kindererziehung um 0,2 Mrd. Euro belastet.

Durch die Defizithaftung des Bundes nach § 215 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der knappschaftlichen Rentenversicherung reduziert sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 2006 durch diesen Beitragssatzanstieg um rd. 0,06 Mrd. Euro.

Ohne diesen Gesetzentwurf müsste der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf Basis der nach geltendem Recht erforderlichen Beitragssatzverordnung nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2007 auf 19,7 Prozent angehoben werden. Für den Mittelfristzeitraum nach 2007 (Jahre 2008 bis 2010) würde sich dann auf der Grundlage der aktuellen Finanzschätzung ein Beitragssatz von 20,1 Prozent ergeben. Mit dem in diesem Gesetzentwurf festgesetzten Beitragssatz von 19,9 Prozent für das Jahr 2007 ergibt sich dagegen auch für die Jahre 2008 bis 2010 ein Beitragssatz von 19,9 Prozent.

Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes in den Jahren 2008 bis 2010 werden Beitragszahler und Bundeshaushalt entlastet und die Belastungswirkung durch die Beitragssatzanhebung im Jahr 2007 überkompensiert.

Im Jahr 2007 steigen die Personalkosten der Unternehmen im Umfang des Arbeitgeberanteils der Beitragsmehreinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes in den Jahren 2008 bis 2010 werden zusätzliche Personalkosten durch den sonst erforderlichen Beitragssatzanstieg vermieden und so der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2007 überkompensiert.

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen nur geringfügige Kosten im Verwaltungsvollzug.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 199 Euro auf 204 Euro im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 168 Euro auf 176 Euro im Beitrittsgebiet entstehen bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahr 2007 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 17 Mio. Euro. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse höhere Ausgaben um rd. 3 Mio. Euro.

Für den Bund entstehen aufgrund der Defizitdeckung (§ 78 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) entsprechend des Saldos von zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben Minderausgaben in der Höhe von 14 Mio. Euro, die sich im Schätzrahmen des Haushaltsansatzes bewegen.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Vollzugsaufwand entsteht nur geringfügig.

D. Preiswirkungsklausel

Insgesamt sind geringfügige Auswirkungen auf das Preisniveau nicht auszuschließen.

E. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

